

Reglement über die Benützung der kirchlichen Räume

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Genehmigungsverfahren
 - Das Formular für Gesuche um Benützung von Räumen ist vollständig ausgefüllt und spätestens einen Monat vor dem Anlass dem Sekretariat einzureichen.
 - Die Raumkommission überprüft im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft, ob das Gesuch mit dem Auftrag sowie den Erlassen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vereinbar ist.
 - Die Raumkommission kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen oder die Anzahl der Veranstaltungen beschränken.
 - Bei Nichteinhaltung des Reglements kann die Raumkommission die Bewilligung widerrufen oder künftig eine Bewilligung verweigern.
 - Die Verantwortung für die Gebäude obliegt der Kirchenvorsteherschaft, die bei Meinungsverschiedenheiten und in allen übrigen Belangen abschliessend entscheidet.
 - Die Kirchenvorsteherschaft ist zuständig für Verträge mit Dauernutzern.
2. Gebühren, Auflagen
 - Eine allfällige Gebühr ist vor auszuzahlen. Die Reservierung wird erst mit dem Zahlungseingang definitiv.
 - Für Schäden an Räumen und Einrichtungen, die Auslagen für die Abfallentsorgung und die Kosten der Nachreinigung kann eine Kautions im Voraus nach Ermessen erhoben werden.
 - Gemeinnützigen Organisationen, Organen der Evangelischen Landeskirche sowie ihr angegliederten Organisationen können die Gebühren erlassen werden.
 - Die Kirchenvorsteherschaft oder die Raumkommission können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, ohne damit Präzedenzfälle zu schaffen.
 - Wird die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, kann die Bewilligung mit der Auflage versehen werden, dass die Kirchgemeinde als Sponsorin genannt wird.
3. Haftungsausschluss der Kirchgemeinde, Haftung des Mieters
 - Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die den Benützern oder Besuchern erwachsen können. Die Versicherung ist Sache des Mieters.
 - Der Mieter ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
 - Der Mieter haftet für Schäden, die am Gebäude oder der Einrichtung entstehen.
 - Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände lehnt die Kirchgemeinde jegliche Haftung ab.

II. Benützungsbedingungen

1. Allgemeines
 - An kirchlichen Festtagen und deren Vorabenden bleiben die Räume ausschliesslich für kirchliche Zwecke reserviert.
 - Die Räumlichkeiten werden um 22 Uhr (Schlüsselrückgabe) geschlossen.
 - Die Anordnungen des Mesmers, seines Stellvertreters oder einer von der Raumkommission bestimmten Person sind zu befolgen.
 - Die Räumlichkeiten, die Geräte und das Mobiliar sind so abzugeben, wie sie übernommen worden sind. Putzmittel und Putzgeräte stehen zur Verfügung. Sämtliche Dekorationen müssen nach Gebrauch entfernt werden.
 - Den Räumen und Einrichtungen sowie dem Mobiliar und den Geräten ist Sorge zu tragen. Für Beschädigungen haften die Benützenden solidarisch.
 - Die Bedienung der Mediengeräte und der technischen Einrichtungen ist Sache des Mesmers. Er kann - unter vorheriger Anleitung - die Verantwortung dem Veranstalter übertragen.
 - Mit der Energie (Beleuchtung, Heizung, Warmwasser etc.) ist sparsam umzugehen.
 - In allen Räumen darf nicht geraucht werden.
 - Es darf kein Mobiliar aus den Räumen entfernt oder im Freien benützt werden.
 - Ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht an Drittpersonen oder an den nächsten Raumbenützer weitergereicht werden.

2. Kirchgemeindehaus

- Die Nachbarschaft sollte durch Veranstaltungen im Kirchgemeindehaus nicht gestört werden. Alle Veranstaltungen, namentlich auch im Garten und auf dem Vorplatz, müssen um 22 Uhr beendet sein.

3. Kirche

a) Grundsätzliches

- Die Kirche steht für Gottesdienste, kirchliche Feiern und Konzerte zur Verfügung. Die Raumkommission kann weitere Veranstaltungen genehmigen, sofern sie der Würde des Raumes gerecht werden.
- Taufen, Trauungen und Beerdigungen sowie weitere Feiern müssen als christliche Gottesdienste gefeiert werden. Wenn sie nicht von einer Pfarrperson oder beauftragten Person der Evangelischen oder der Katholischen Landeskirche geleitet werden, entscheidet die Raumkommission, ob die Kirche zur Verfügung gestellt wird.
- Bei Trauungen muss mindestens ein Ehepartner Mitglied einer Evangelischen oder einer Katholischen Landeskirche sein.

b) Inneneinrichtung

- Es ist nicht gestattet, in und vor der Kirche Blumen, Reis oder Konfetti zu streuen. Kerzen dürfen nur in Gläsern verwendet werden, und sie dürfen nicht am Boden aufgestellt werden.
- Essen und Getränke sind in der Kirche nicht gestattet.

III. Gebühren für kirchliche Handlungen (Taufe, Trauung, Abdankung) und weitere kirchliche Feiern

- Die Benützung der Kirche für kirchliche Handlungen und kirchliche Feiern, der Mesmerdienst, der Orgeldienst und der Dienst der örtlichen Pfarrperson ist für Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Arbon kostenlos. Mitglieder der Kirchgemeinde haben einen Anspruch auf diese Dienstleistungen.

Trauung eines auswärtigen Hochzeitspaares

- Kirche (inkl. Grunddienst Mesmer à 5 Stunden) Fr. 500.-; Einrichten ab Freitagabend zusätzlich Fr. 150.-
- Apéro bei Trauungen (Benützung Kirchplatz und Saal des Kirchgemeindehauses mit Küche für Getränke) Fr. 400.-
- Nachreinigung und zusätzlicher Aufwand: jede weitere Stunde des Mesmers Fr. 80.-
- Organist (Grunddienst) Fr. 150.-; Pfarrer, Pfarrerin Fr. 300.-
- Ausdrücklich wird auf die Bedingungen von II./3a hingewiesen.

Beerdigung einer konfessionslosen Person

- Wenn die verstorbene Person konfessionslos oder Mitglied einer Freikirche war, wird über die Benützung der Kirche im Einzelfall entschieden. Es gibt keinen Anspruch.
- Die Miete wird gemäss internem Reglement festgelegt.
- Ausdrücklich wird auf die Bedingungen von II./3a hingewiesen.

IV. Gebühren für übrige Veranstaltungen

Nicht kommerzielle Veranstalter, Veranstaltungen ohne Eintritt

- Kirche (inkl. Grunddienst Mesmer à 3 Stunden und einer Vorprobe) Fr. 500.-; weitere Vorprobe Fr. 150.-
- Saal des Kirchgemeindehauses 4 Stunden: ohne Küche Fr. 300.-. mit Küche für Getränke Fr. 400.-, mit Küche zum Kochen Fr. 500.-
- Saal des Kirchgemeindehauses ganzer Tag: ohne Küche Fr. 500.-, mit Küche für Getränke Fr. 600.-, mit Küche zum Kochen Fr. 700.-
- Saal einrichten inkl. Stühle und Tische aufstellen und verräumen Fr. 100.-
- Regelmässige Benützung des Saals einmal pro Woche: Jahresmiete Fr. 2500.- (inkl. Aufwand Mesmer)
- Apéro (Benützung Kirchplatz sowie Saal des Kirchgemeindehauses mit Küche für Getränke) Fr. 500.-
- Zimmer Zwingli, Calvin Fr. 100.- pro Nutzung
- Nachreinigung und zusätzlicher Aufwand: jede weitere Stunde des Mesmers Fr. 80.-

Kommerzielle Veranstalter, Veranstaltungen mit Eintritt

- Kirche (inkl. Grunddienst Mesmer à 3 Stunden und einer Vorprobe) Fr. 750.-; weitere Vorprobe Fr. 300.-
- Saal des Kirchgemeindehauses: ohne Küche Fr. 750.-, mit Küche für Getränke Fr. 900.-, mit Küche zum Kochen Fr. 1050.-
- Nachreinigung und zusätzlicher Aufwand: jede weitere Stunde des Mesmers Fr. 80.-

V. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 4. Mai 2004 sowie die Tarifordnung 2015 und tritt sofort in Kraft.

Arbon, 5. Okt. 2021

Die Kirchenvorsteherschaft